

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

12. Juni 2002

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal - 2. Änderung zur Verordnung des Landkreises Stendal über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“	135
2. Stadt Stendal	
Ordnungsamt - Öffentliche Bekanntmachung von Marktstandplätzen	135
Tiefbauamt - 8x Bekanntmachungen und 8x Lagepläne folgender Widmungen	135
1. Sanddornweg	135
2. Ebereschenweg	136
3. Am Springberg	136
4. Bahnhofstraße (Teilstück)	136
5. Theatervorplatz	137
6. Narzissenweg	137
7. Ziegelhof (Teilstück)	137
8. Gartenweg (Teilstück)	137
3. Stadt Havelberg	
- Bestätigung der Jahresrechnungen und Entlastung der Bürgermeister der Stadt Havelberg und der Gemeinden Jederitz, Nitzow und Vehlgaß-Kümmernitz	146
- Benutzersatzung für die Sportstätten der Stadt Havelberg	146
- Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Havelberg	146
4. Stadt Tangerhütte - Entschädigungssatzung für die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Tangerhütte	147
5. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2000 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde	147
- Berichtigung zum Amt 23. Januar 2002	147
- 2. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lüderitz	148
- 2. Änderung Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lüderitz	149
6. Wasser- u. Bodenverband Unterhaltungsverband „Tanger“	
- Amtliche Bekanntmachung über den Krautungszeitraum	149
7. Katasteramt Stendal	
- 1 Formular VuKV LSA 605 (Offenlegung)	
- Übersichtskarten Gemarkungen Cobbel, Cobbel-Ringfurth, Natterheide, Rönnebeck, Uetz und Wollenrade	149

Landkreis Stendal

2. Änderung zur Verordnung des Landkreises Stendal über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“

Auf Grund des § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA 7/1992, S. 108 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA 55/2001, S. 540), und unter Einhaltung des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

Artikel I

Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“, unter Schutz gestellt durch die Änderungsverordnung des Landkreises Stendal vom 28.10.1998 zum Beschluß des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Erklärung des Landschaftsteiles „Untere Havel“ zum Landschaftsschutzgebiet vom 15. Juni 1967 und Flächenerweiterung um die Landschaften „Schollene“ und „Elbeniederung von Schönfeld bis Fischbeck“ sowie Abrundungen im nordöstlichen Teil, zuletzt geändert durch die 1. Änderung zur Änderungsverordnung vom 23.01.2002 (Amtsblatt Nr. 1/12 vom 23. Januar 2002), wird nachfolgend genannte Fläche entlassen:

(1) **Gemarkung Hohengöhren, Flur 9, Flurstücke 71/1, 72, 73, 74, 75, 77, 359/78, 360/78, 357/76, 358/76, 67/10, 353/67, 355/67, 356/67, 402/67, 276/70 und 376/69**

Die zu entlassende Fläche befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Hohengöhren, unweit der Bundesstraße B 107.

Die nordöstliche Grenze wird durch einen Graben gebildet, der bis zur B 107 führt. Die Grenze verläuft dann entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 376/69 und 374/69, 375/69. Im weiteren Verlauf wird das Gebiet in südlicher und westlicher Richtung jeweils durch Verbindungswege, die zum Kiesabbaugebiet führen, eingeschlossen.

Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ ist in einem Flurkartenauszug dargestellt. Dieser ist in der Gemeinde Hohengöhren sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Schönhausen hinterlegt oder kann ebenfalls beim Landkreis Stendal, in der unteren Naturschutzbehörde, eingesehen werden.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Stendal, den 03. Juni 2002

Jörg Hellmuth
Landrat



Stadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung von Marktstandplätzen

Für den Wochenmarkt vergibt die Stadt Stendal auf der Grundlage der Marktsatzung für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 Dauerstandplätze.

Ort: Marktplatz der Stadt Stendal

Marktzeiten: mittwochs von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Mittwoch und Freitag wird das Sortiment durch den § 67 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung bestimmt.

Die maximale Standlänge beträgt 6 m und die Standtiefe 3 m.

Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen: Gewerbeanzeige und steuerliche Unbedenklichkeit (nicht älter als 3 Monate), Art und Größe des Standes, Standtage, Sortiment, Stromverbrauch und Haftpflichtversicherung

Alle Bewerbungen sind bis zum 15.08.2002 an die Stadtverwaltung Stendal, Ordnungsamt, Markt 1, 39576 Stendal, in einem geschlossenen Umschlag einzureichen. Unvollständige und zu spät eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung.

Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung

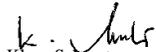
1. Name der Straße:	Sanddornweg
2. Lagebezeichnung:	Gemarkung Stendal, Flur 3 Anfangspunkt: Pappelweg Endpunkt: Ahornweg einschließlich Verbindungsteil zum Eichenweg
2.1 Ausbaulänge:	330 m
2.2 Ausbaubreite:	9 - 7 m
3. Festsetzung	
3.1 Klassifizierung:	Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG

- LSA).
 3.2 Funktion: Anliegerstraße
 3.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Stendal
 3.4 Widmungsverfügung: Widmungsbeschränkungen werden nicht ausgesprochen

Belehrung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden.
 Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, 30.04.2002


 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Karte Sanddornweg siehe Seite 138

Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

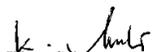
Widmung

1. **Name der Straße:** Ebereschenweg
2. **Lagebezeichnung:** Gemarkung Stendal, Flur 3
Anfangspunkt: Sanddornweg
Endpunkt: Eichenweg
 - 2.1 Ausbaulänge: 197 m
 - 2.2 Ausbaubreite: 11 m
3. **Festsetzung**
 - 3.1 Klassifizierung: Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
 - 3.2 Funktion: Anliegerstraße
 - 3.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Stendal
 - 3.4 Widmungsverfügung: Widmungsbeschränkungen werden nicht ausgesprochen

Belehrung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden.
 Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, 30.04.2002


 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Karte Ebereschenweg siehe Seite 139

Bekanntmachung

Nachstehend genannte Fläche wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung

1. **Name der Straße:** Am Springberg
2. **Lagebezeichnung:** Gemarkung Stendal, Flur 89, Flurstücke 6/51, 6/52 und 6/49, Fläche hinter dem Altmarkforum zwischen Altmarkforum und Käthe-Kollwitz-Straße
 - 2.1 Ausbaugröße: 8696,25 m²

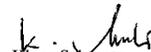
3. Festsetzung

- 3.1 Klassifizierung: Die Fläche ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
- 3.2 Funktion: Flurstück 6/51 - zwei öffentliche Parkplätze an der Käthe-Kollwitz-Straße, ein Spielplatz Erholungsfläche mit Wegeführungen
Flurstück 6/52 - öffentlicher Parkplatz an der Stadtseeallee
Flurstück 6/49 zum Teil - Erholungsfläche zwischen Altmarkforum und Ladenzeile
- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Stendal
- 3.4 Widmungsverfügung: Außer auf den Parkplätzen, die keiner Beschränkung unterliegen, werden die Verkehrsarten auf Fußgänger und Radfahrer beschränkt

Belehrung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden.
 Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, 30.04.2002


 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Karte Am Springberg siehe Seite 140

Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung

1. **Name der Straße:** Bahnhofstraße (Teilstück)
2. **Lagebezeichnung:** Gemarkung Stendal, Flur 17, Flurstücke 99/4; 153; 180; 154
Begrenzung östlich - Eisenbahnstraße
südlich - Gleisbereiche der Deutschen
Bahn westlich - Personentunnel
nördlich - Bahnhofstraße
 - 2.1 Gesamtfläche: 10.134 m²

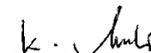
3. Festsetzung

- 3.1 Klassifizierung: Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
- 3.2 Funktion: Fahrradabstellanlage
Busumsteiganlage
Parkplatz PKW/Bus
- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Stendal
- 3.4 Widmungsverfügung: Eine Widmungsbeschränkung wird nicht festgelegt

Belehrung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden.
 Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, 30.04.2002


 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Karte Bahnhofstraße siehe Seite 141

Bekanntmachung

Nachstehend genannte Fläche wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung

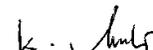
- 1. **Name der Straße:** Theatervorplatz
- 2. **Lagebezeichnung:** Gemarkung Stendal, Flur 24, Flurstück 117/40
Fläche zwischen Karlstraße und Theater der Altmark
2.1 Ausbaugröße: 1425 m²
- 3. **Festsetzung**
 - 3.1 Klassifizierung: Die Fläche ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
 - 3.2 Träger der Straßenbaulast: Stadt Stendal
 - 3.3 Widmungsverfügung: Es werden keine Widmungsbeschränkungen festgelegt

Belehrung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, 30.04.2002


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Karte Theatervorplatz siehe Seite 142

Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung

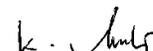
- 1. **Name der Straße:** Narzissenweg
- 2. **Lagebezeichnung:** Gemarkung Stendal, Flur 6, Flurstück 143/1
2.1 Ausbaulänge: 60,638 m
2.2 Ausbaubreite: 3,00 m
- 3. **Festsetzung**
 - 3.1 Klassifizierung: Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
 - 3.2 Funktion: Anliegerstraße
 - 3.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Stendal
 - 3.4 Widmungsverfügung: Widmungsbeschränkungen werden nicht ausgesprochen

Belehrung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, 30.04.2002


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Karte Narzissenweg siehe Seite 143

Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung

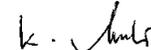
- 1. **Name der Straße:** Ziegelhof (Teilstück)
- 2. **Lagebezeichnung:** Gemarkung Stendal, Flur 12, Flurstücke 1218/676, 696, 687
2.1 Ausbaulänge: 212,13 m
2.2 Ausbaubreite: 4,75 m
- 3. **Festsetzung**
 - 3.1 Klassifizierung: Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
 - 3.2 Funktion: Anliegerstraße/Mischverkehrsfläche
 - 3.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Stendal
 - 3.4 Widmungsverfügung: Widmungsbeschränkungen werden nicht ausgesprochen

Belehrung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, 30.04.2002


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Karte Ziegelhof siehe Seite 144

Bekanntmachung

Nachstehend genannte Fläche wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung

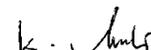
- 1. **Name der Straße:** Gartenweg (Teilstück im Bereich Grindbucht bis Birkenweg)
- 2. **Lagebezeichnung:** Gemarkung Stendal, Flur 6, Flurstücke 120/1, 121/2, 314/3 (teilweise), 122/2, 314/2, 313/2 (teilweise) und 555 (teilweise)
- 3. **Festsetzung**
 - 3.1 Klassifizierung: Die Fläche ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
 - 3.2 Funktion: Teil der Anliegerstraße/Mischverkehrsfläche
 - 3.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Stendal
 - 3.4 Widmungsverfügung: Es werden keine Widmungsbeschränkungen ausgesprochen

Belehrung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden.

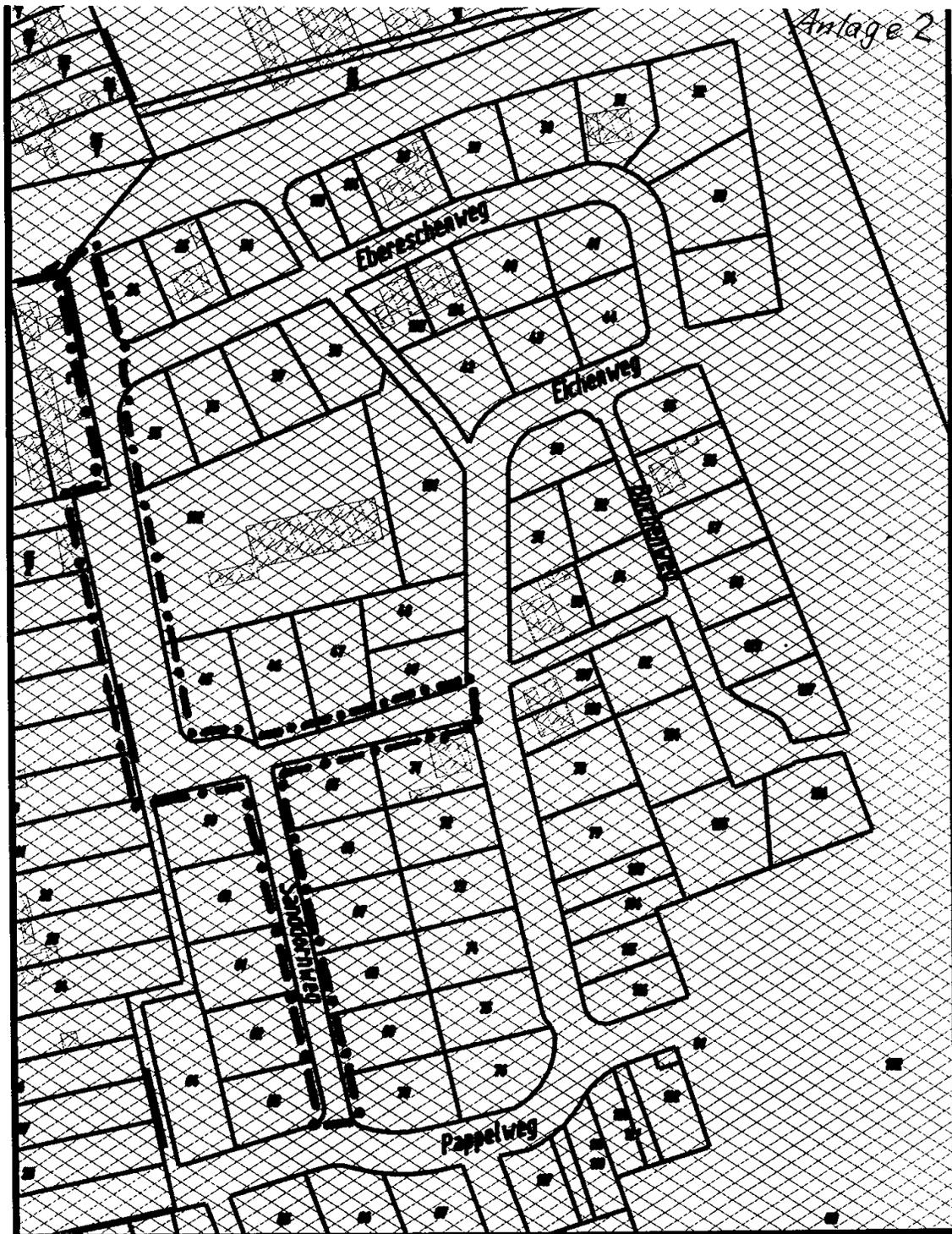
Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, einzulegen.

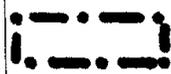
Stendal, 30.04.2002


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Karte Gartenweg siehe Seite 145 (Abbildung nicht maßstabsgerecht)

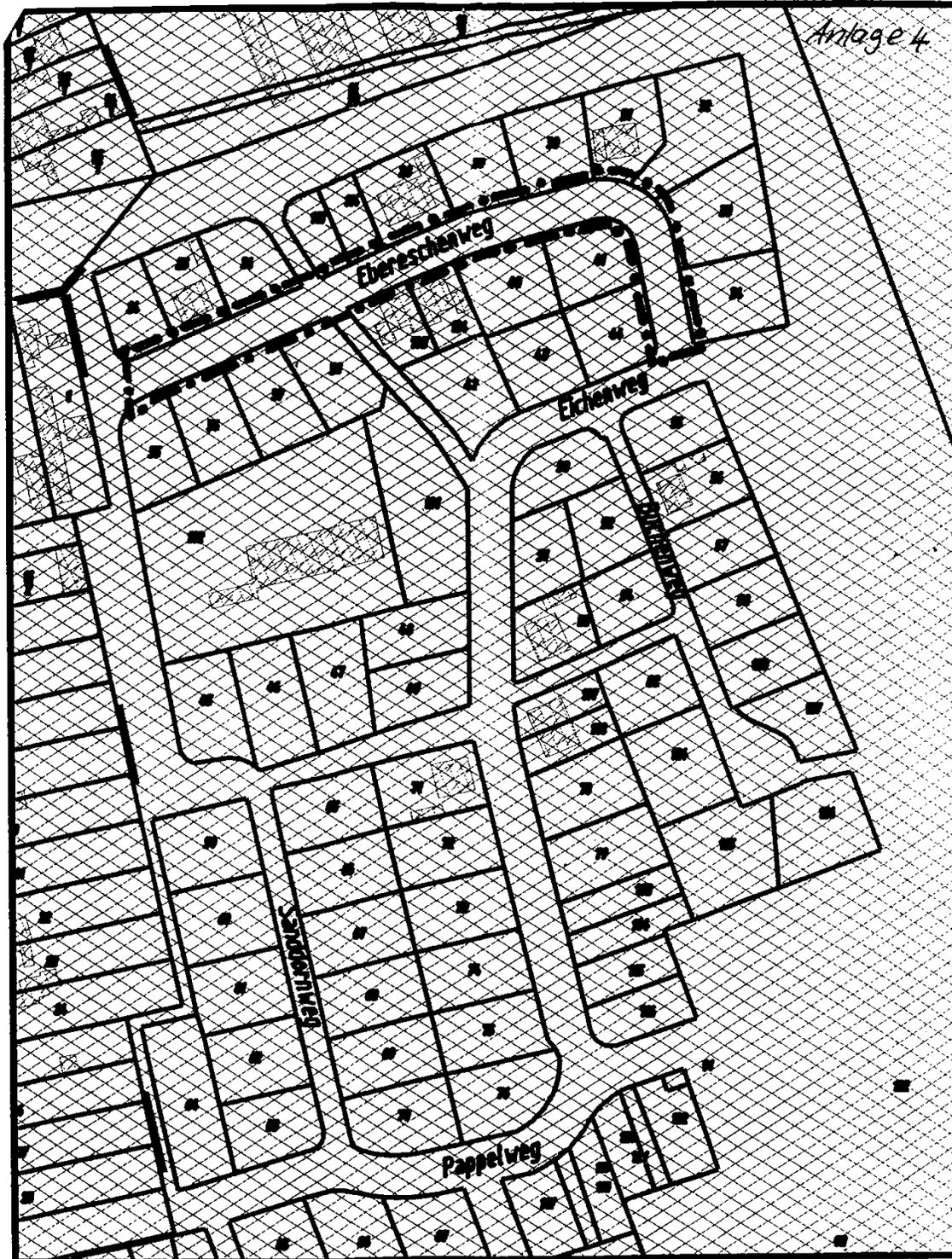


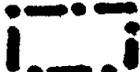
 Sanddornweg

„Ausdruck vom gebietsdeckenden Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Kein amtlicher Auszug, nur für den internen Gebrauch bestimmt.“

1:1500

5.10.2001

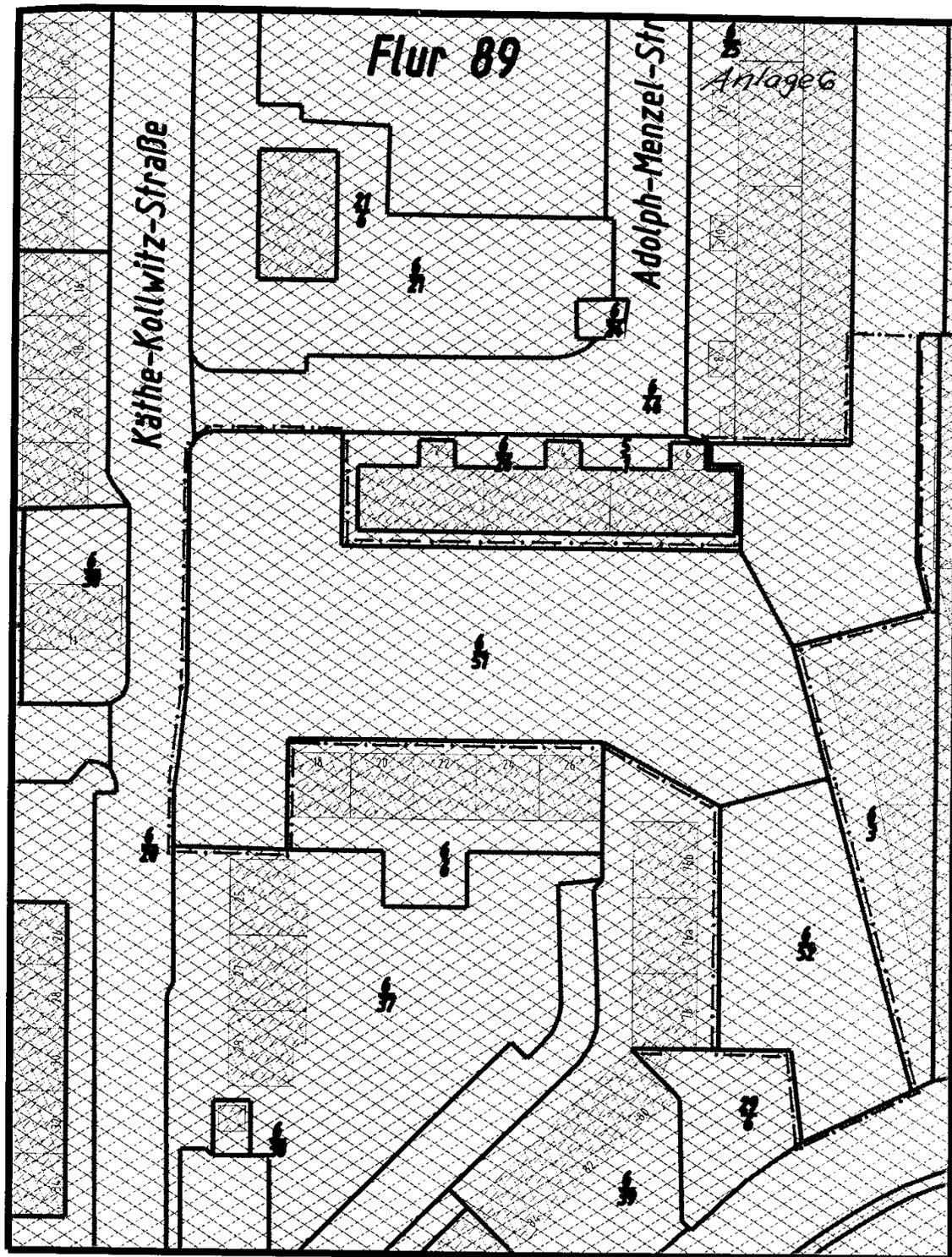


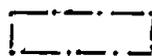
 Ebereschenweg

„Ausdruck vom gebietsdeckenden Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Kein amtlicher Auszug, nur für den internen Gebrauch bestimmt.“

1:1500

5.10.2001

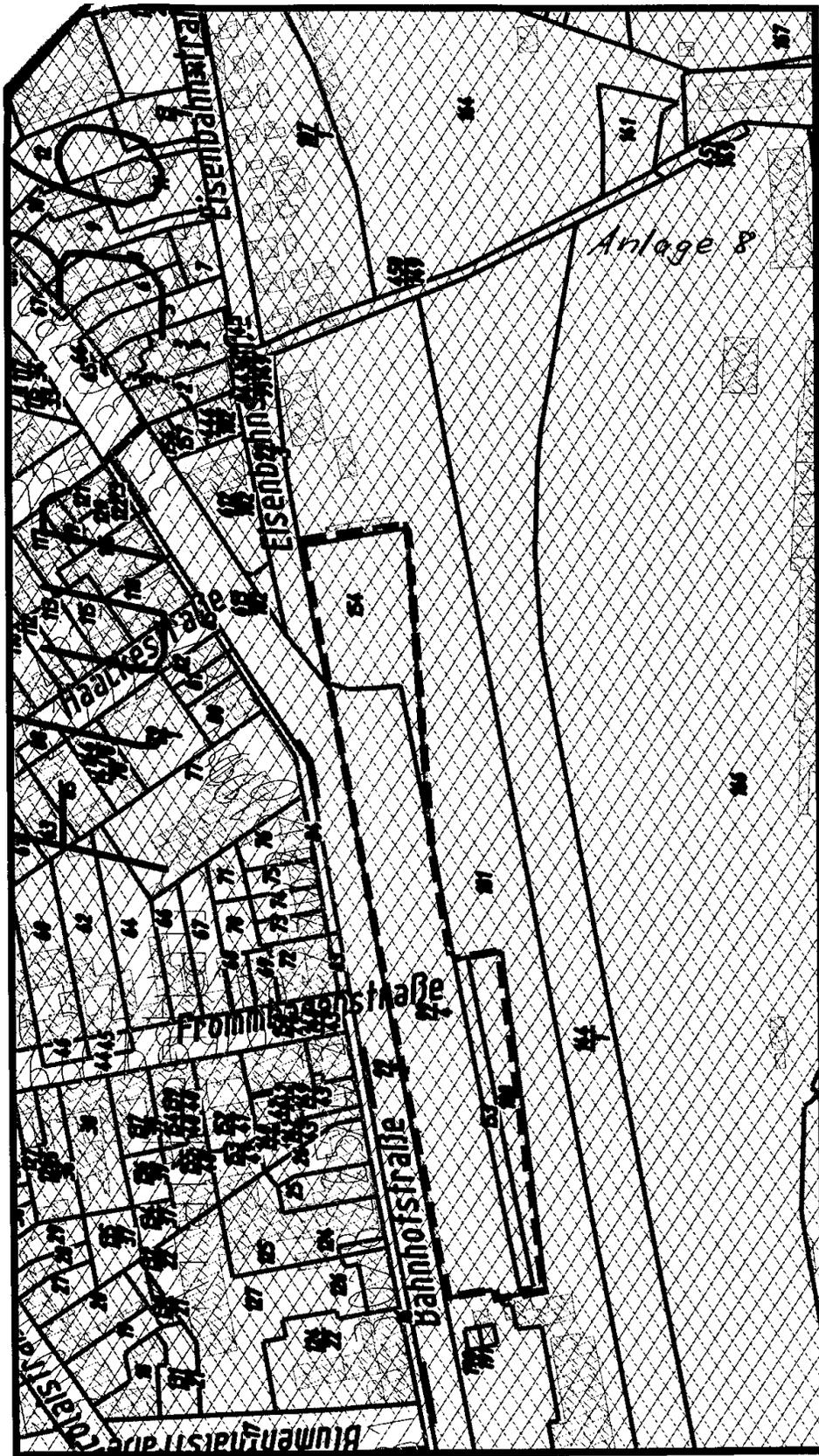


 Am Springberg

„Ausdruck vom gebietsdeckenden Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Kein amtlicher Auszug, nur für den internen Gebrauch bestimmt.“

1:1000

30.10.2001



--- Widmungsbereich

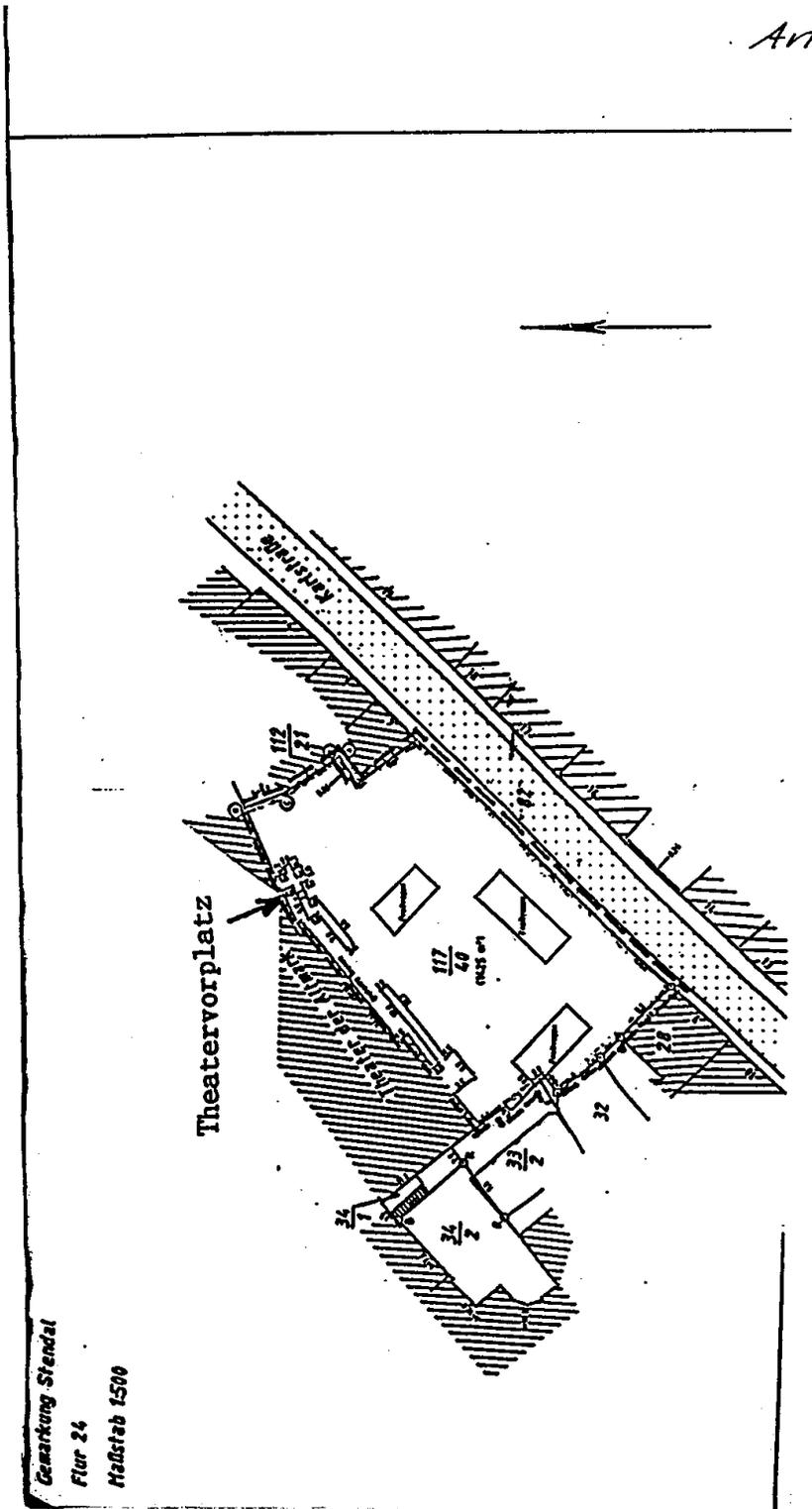
Flur 17, Flurstücke: 9914, 153, 180, 154

1:2000

17.01.2002

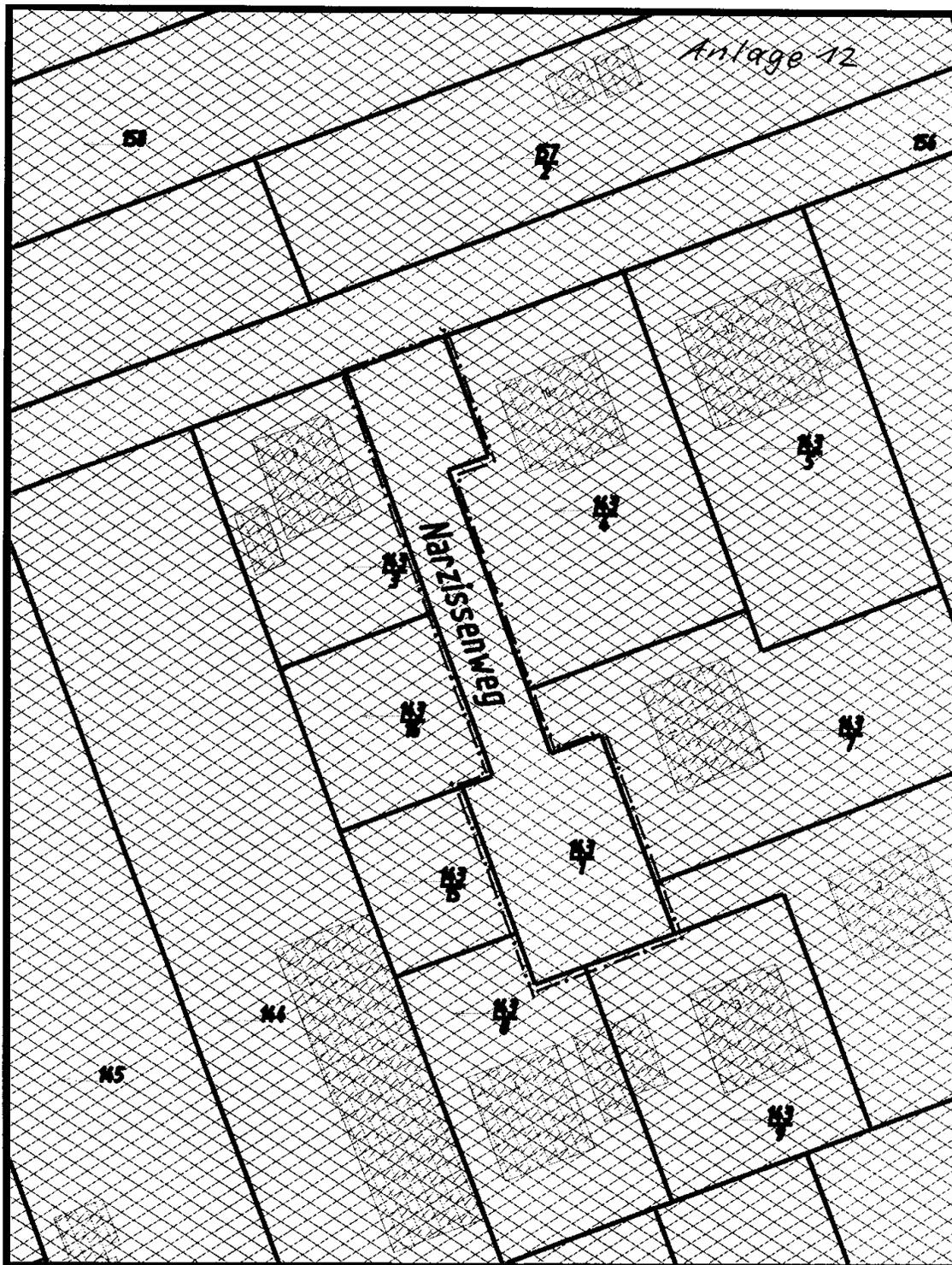
„Ausdruck vom gebietsdeckenden Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Kein amtlicher Auszug, nur für den internen Gebrauch bestimmt.“

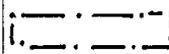
Anlage 10



--- Geltungsbereich der Widmung für den öffentlichen Platz "Theatervorplatz"

Gemarkung Stendal
Flur 24
Maßstab 1:500

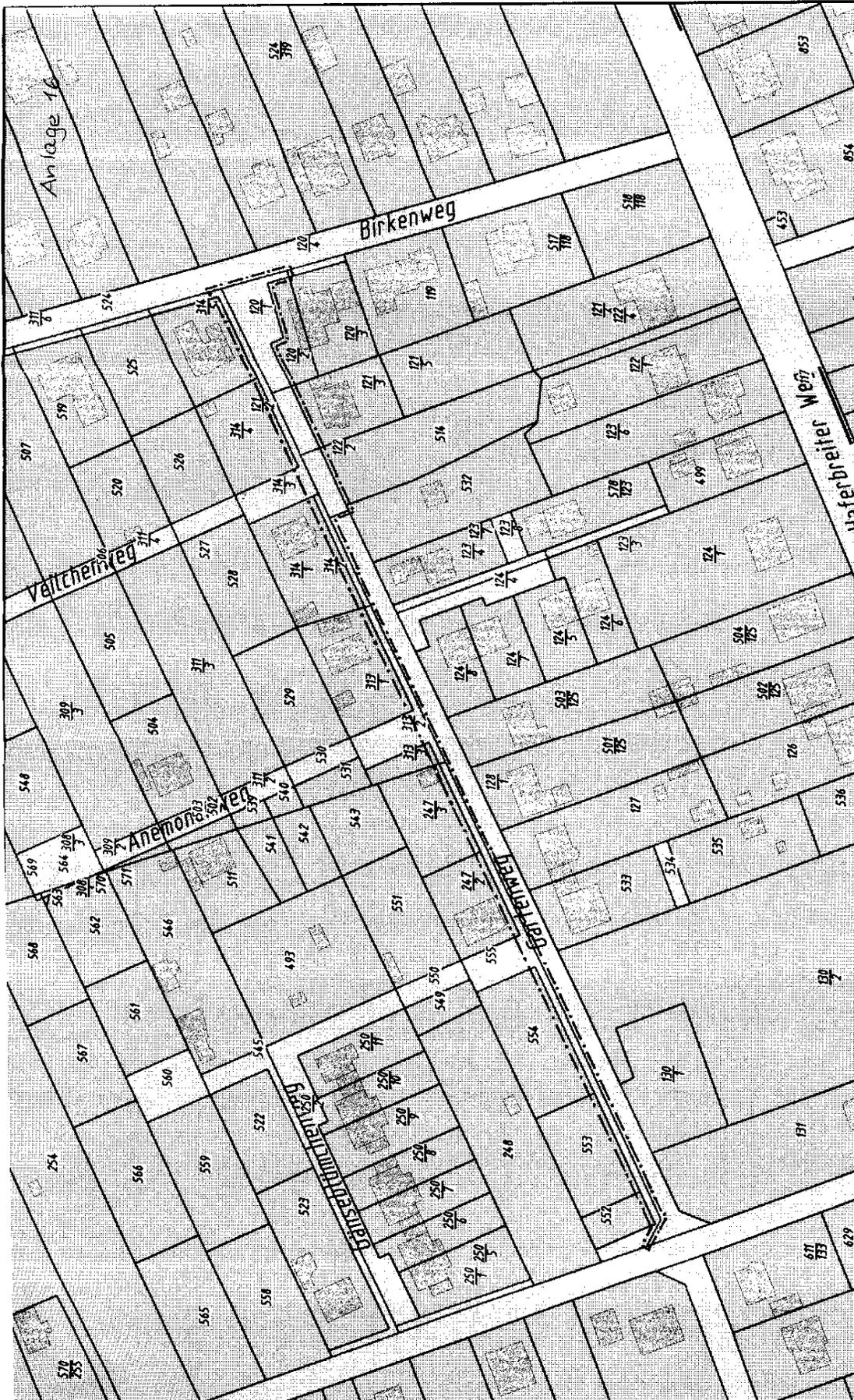


 Narzissenweg

„Ausdruck vom gebietsdeckenden Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Kein amtlicher Auszug, nur für den internen Gebrauch bestimmt.“

1:500

30.10.2001



Ausdruck vom gebietsdeckenden
Auszug aus dem Liegenschafts-
kataster. Kein amtlicher Auszug, nur
für den internen Gebrauch bestimmt.

13.02.2002

1:1000

Stadt Havelberg
- Der Bürgermeister -

**Bestätigung der Jahresrechnungen und Entlastung
der Bürgermeister der Stadt Havelberg und der Gemeinden
Jederitz, Nitzow und Vehlgest-Kümmernitz**

Auf der Grundlage des § 108 GO LSA sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes, der Stellungnahme zum Schlussbericht und des Rechenschaftsberichtes zur Jahresrechnung der Stadt Havelberg und der Gemeinden Jederitz, Nitzow und Vehlgest-Kümmernitz hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 16.05.2002 die Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr

2000

bestätigt.

Den Bürgermeistern wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnungen mit den Rechenschaftsberichten liegen in der Zeit vom
13.06. - 21.06.2002

im Rathaus der Stadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 107, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.



Poloski
Bürgermeister

**Benutzungssatzung für die Sportstätten
der Stadt Havelberg**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.11.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 11.04.2002 folgende Benutzungssatzung für die Benutzung von kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Havelberg beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Havelberg betreibt die in ihrem Eigentum befindlichen Sportstätten als öffentliche Einrichtungen. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen und Sportplätze.
2. Die Benutzung dieser Sportstätten richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.
3. Für die Benutzung der Sportstätten werden Gebühren erhoben. Ausgenommen sind eingetragene gemeinnützige Vereine.

§ 2

Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigt sind Einwohner der Stadt Havelberg sowie juristische Personen, die ihren Sitz in Havelberg haben. Natürliche oder juristische Personen, die nicht ihren Sitz in Havelberg haben, können ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Ein Anspruch auf die Benutzung einer Sportstätte besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität. Ein Anspruch auf die Benutzung einer bestimmten Sporteinrichtung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

§ 3

Nutzungszeiten

Die kommunalen Sporteinrichtungen können täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen kann die Stadt Havelberg zulassen.

§ 4

Nutzungserlaubnis

1. Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der Stadt Havelberg zu beantragen ist. Bei der Antragstellung sind Sportstätten, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Nutzer und die Verantwortlichen genau anzugeben.
Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag zu stellen.
Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist der Antrag bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen.
2. Die Erlaubnis kann auf Widerruf oder befristet erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
3. Die Stadt Havelberg erstellt für den Zeitraum eines Schuljahres den Hallenbelegungsplan, der in der Regel am 01.09. eines jeden Jahres in Kraft tritt. Dem Hallenbelegungsplan kommt keine Regelungswirkung zu.
4. Der Stadt Havelberg bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Erlaubnis, die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Anlagen befürchtet wird,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- gegen die Hallenordnung bzw. Stadionordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 5

Benutzungsgrundsätze

1. Beauftragte der Stadt Havelberg haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten.
2. Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Den An-

ordnungen der im Auftrag der Stadt das Hausrecht ausübenden Hausmeister und Hallenwarte oder von sonstigen Beauftragten, die für die Einhaltung der Benutzungssatzung Sorge tragen, ist zu folgen.

In ihrer Abwesenheit tragen Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungssatzung; sie haben Schäden oder andere besondere Vorkommnisse unverzüglich der Stadt Havelberg zu melden.

3. Benutzern können Schlüssel überlassen werden. Für diesen Fall hat der Benutzer einen Verantwortlichen zu benennen, der für die Verwahrung des Schlüssels und den Zustand der Sportstätte verantwortlich ist. Sie haben auftretende Schäden in ein in jeder Sportstätte ausliegendes Mängelbuch einzutragen und unverzüglich der Stadt Havelberg zu melden.
4. Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Sportstätten als Letzter zu verlassen hat, geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Sie haben dafür zu sorgen, dass bewegliche Sportgeräte nach Gebrauch wieder an ihre zur Aufbewahrung bestimmten Plätze gebracht werden und die Sportstätte in einem sauberen, aufgeräumten Zustand hinterlassen wird.
5. Sporthallen und Gymnastikräume dürfen nur mit Turnschuhen mit hellen und abriebfesten Sohlen betreten werden.
6. Tiere dürfen in Sportstätten nicht mitgebracht werden. Fahrräder sind außerhalb der Sportstätten auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
7. Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Sporthallen und den dazugehörigen Räumen untersagt. Ausnahmen regelt die jeweilige Hallenordnung.

§ 6

Benutzung von Sportgeräten

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportgeräte auf Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor Benutzung beim Hallenwart oder im Mängelbuch erhebt, wird widerleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste der Sportgeräte durch den Nutzer verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, haftet der Benutzer.
2. Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden an den Sportgeräten.
3. Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Havelberg in den dafür vorgesehenen Schränken und Räumen erlaubt. Vereinseigene Geräte sind mit auf den Eigentümer hindeutenden Kennzeichnungen zu versehen.

§ 7

Benutzung von Umkleieräumen und Sanitäräumen

1. Umkleieräume und Sanitäräume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
2. Der Nutzer haftet für entstandene Schäden.

§ 8

Haftung

1. Die Stadt Havelberg haftet im Außenverhältnis für Personen und Sachschäden, die auf Schäden an den Sportstätten oder Geräten zurückzuführen sind, bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Im Übrigen erfolgt die Nutzung der Sportstätten auf eigene Gefahr.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Fundsachen sind dem Hallenwart zu übergeben. Eine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der mitgeführten Sachen ist ausgeschlossen.

§ 9

Entgelte

Für eine kostenpflichtige Benutzung der Sportstätten werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Havelberg erhoben.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Havelberg, 16.05.2002



Poloski



**Gebührensatzung für die Benutzung
der Sporteinrichtungen der Stadt Havelberg**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721), in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878), hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 11.04.2002 folgende Ge-

bührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Havelberg beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Sportstätten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der städtischen Sportstätten beantragt bzw. die vorgenannte Einrichtung benutzt.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenrechnung, Entstehung und Fälligkeit

1. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid. Gebührenbescheide sind dem Gebührenschuldner bekannt zu machen.
2. Die Gebührenscheide entsteht und wird fällig zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
3. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Gebühren für den Sportbetrieb

1. Die Höhe der Gebühren bei der Benutzung der Sportanlagen zu Trainingszwecken und Wettkämpfen beträgt je angefangene Stunde:

Freianlagen

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Kleinfeld | 15,00 Euro |
| b) Großfelder | |
| Sportplatz Mühlenholz | 15,00 Euro |
| Sportplatz Pestalozzistraße | 15,00 Euro |
| Tennisplatz | 15,00 Euro |
| c) Sportplatz „Am Eichenwald“ | 23,00 Euro |

Turn- und Sporthallen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) Einfachhalle (1/3 Hallenschiff) | 10,00 Euro |
| b) Hallenschiff | 31,00 Euro |

2. Eingetragene gemeinnützige Vereine sind bei der Benutzung der städtischen Sportstätten von Gebühren für den Sportbetrieb befreit.

§ 5

Sonstige Nutzungen

Kommerzielle Nutzungen und Veranstaltungen können vertraglich vereinbart werden. Dabei beträgt die Nutzungsgebühr 0,50 Euro je Tag und m². Zusätzliche Bewirtschaftungs- und Personalkosten sind der Stadt Havelberg zu erstatten.

§ 6

Gebühren für Duschchips

Für Duschchips wird eine Gebühr von 0,50 Euro pro Chip festgelegt.

§ 7

Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der städtischen Turn- und Sporthallen sowie Sportstätten zurückgenommen, so wird die festgesetzte Gebühr erstattet. Die Rücknahme muss schriftlich zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Bei später eingehenden Anträgen kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

§ 8

Nichtausübung des Nutzungsrechts

Ist trotz Bestehens eines Nutzungsrechts keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten. Dies gilt auch, wenn das Nutzungsrecht vorzeitig endet.

§ 9

Stundung und Erlass von Gebühren

1. Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Gebührenanspruch nicht durch die Stundung gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
2. Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre. Satz 1 gilt entsprechend für Stundungszinsen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Havelberg, 16.05.2002


Poloski
Bürgermeister



Stadt Tangerhütte

Entschädigungssatzung für die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Tangerhütte

Gemäß den §§ 6, 33 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 02.05.2002 folgende Entschädigungssatzung für die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Tangerhütte beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Jeder Stadtrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich
51,10 €.
- (2) Dem Vorsitzenden des Stadtrates wird darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich
76,50 €
gewährt.
- (3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird unabhängig von Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich
38,30 €
gewährt.
Das gleiche gilt für Fraktionsvorsitzende.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Allen Stadträten wird für die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von
12,70 €
je Sitzung und Tag gewährt.
- (2) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern in beratende Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld nach Absatz 1 für die Teilnahme an Ausschusssitzungen gewährt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung für die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Tangerhütte tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 03.05.2002


Borstell
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung der Gemeinde Birkholz über die Jahresrechnung 2000 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2000

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

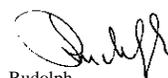
2000.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 13. 06. bis 28. 06.2002

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Birkholz, d. 23. 05. 2002


Rudolph
Bürgermeister



Berichtigung

Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Demker

§ 8 muss richtig heißen

für Auswärtige

zu b) **65,00 Euro/Tag**

**Gemeinde Lüderitz
Die Bürgermeister**

Beschlussvorlage



öffentlich



nicht öffentlich

Drucksache Nr. (ggF. Nachtragsvermerk)

Amt/Geschäftszeichen Hauptamt/Vgem „Tangerhütte-Land“	Datum 02-04-25	Wahlperiode 1999-2004
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Gemeinderat	14. Mai 2002	

Betreff: Änderung der Kita-Satzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lüderitz.

Die Gebühren werden mit Wirkung vom 01.08.2002 zum Beginn des neuen Kindergartenjahres laut beiliegendem Entwurf geändert.

Mit allen Erziehungsberechtigten sind neue Betreuungsverträge abzuschließen.


Ramona Hoffmann
Bürgermeisterin



Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am:			TOP	
Gemeinderat	14. Mai 2002			06	
	Mit Stimmen-	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Abweichender Beschluss-
<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheit	6	0	0	<input checked="" type="checkbox"/> vorschlag
					<input type="checkbox"/> (Rückseite)

**2. Änderung
der Satzung für die Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Lüderitz**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), beide zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) und der §§ 8, 17 und 18 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiBeG) vom 31.03.1999 (GVBl. LSA Nr. 12/1999), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. Mai 2002 die folgende 2. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lüderitz vom 23.01.2001 beschlossen.

**§ 1
Änderungen**

Die Punkte I. und II. des Gebührentarifes als Anlage zu § 7 (1) werden wie folgt geändert:

I. Die monatliche Betreuungsgebühr gemäß § 7 (1) der Satzung beträgt für:

	Krippenkinder	Kindergartenkinder
bis 6 Betreuungsstunden	85,00 €	75,00 €
bis 9 Betreuungsstunden	110,00 €	100,00 €
über 9 Betreuungsstunden	120,00 €	110,00 €

bis zum Ende der Öffnungszeit

II. Die ermäßigte Gebühr nach § 7 (4) der Satzung beträgt für:

	Krippenkinder	Kindergartenkinder
bis 6 Betreuungsstunden	70,00 €	60,00 €
bis 9 Betreuungsstunden	90,00 €	80,00 €
über 9 Betreuungsstunden	96,00 €	88,00 €

bis zum Ende der Öffnungszeit

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2002 in Kraft.

Lüderitz, den 14. Mai 2002


Ramona Hoffmann
Bürgermeisterin



**2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung
der Gemeinde Lüderitz für die Ortsteile Groß Schwarzlosen
und Lüderitz vom 18.02.1998**

Aufgrund der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), beide zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. S. 130), hat der Gemeinderat am 14.05.2002 folgende 2. Änderung beschlossen.

§ 1

Änderungen

§ 16 (1) wird wie folgt erweitert:

e) anonyme Urnenreihengrabstätten

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüderitz, den 14. 05. 2002


Hoffmann
Bürgermeisterin



**2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Lüderitz für die Ortsteile Groß Schwarzlosen
und Lüderitz vom 18.02.1998**

Aufgrund der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), beide zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. S. 130), hat der Gemeinderat am 14.05.2002 folgende 2. Änderung beschlossen.

§ 1

Änderungen

§ 5 (3) Urnengrabstellen wird wie folgt erweitert:

c) Für die Urnengrabstätten auf dem anonymen Urnenfeld 50,00 Euro

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüderitz, den 14.05.2002


Hoffmann
Bürgermeisterin



Ammtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Tanger“ Tangerhütte teilt hierdurch mit, daß im Zeitraum vom **Juni bis zum 31. Dezember 2002**

Ihr Lokalberichterstatter – jede Woche neu.



Der General-Anzeiger sagt,
was in der Nachbarschaft
los ist, kennt alle guten und
preiswerten Angebote der Ge-
schäfte in Ihrer Nähe und
gibt die besten Tips für alle Le-
benslagen. Woche für Woche.

General-Anzeiger

Das große Anzeigenblatt

zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in seinem Verbandsgebiet Sohl- und Böschungskrautungsarbeiten durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung gilt als Ankündigung gemäß § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) und durch Art. 2. des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S: 2455).

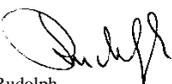
Die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben haben zum Zweck der oben genannten Arbeiten das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zu dulden.

Bei Anliegerflächen, die mit solchen Kulturen bestellt sind, die ein Befahren nach üblichem Verständnis verbieten, wird sich der Betrieb, der zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten hierfür vom UHV „Tanger“ beauftragt und vertraglich gebunden wurde, mit den betreffenden Eigentümern/Nutzern der Ufergrundstücke entsprechend in Verbindung setzen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß sich die Anlieger bzw. Hinterlieger der Ufergrundstücke zur Schaffung der notwendigen Raumbefreiheit durch Bereitstellung von mindestens 4,00 m breiten Räumstreifen entlang der oberen Böschungskante der Gewässer 2. Ordnung, die mit Grabenräumgeräten befahrbar sein müssen, sich vorher mit dem Unterhaltungsbetrieb hierzu terminlich abstimmen, und zwar:

- TKW GmbH Tangerhütte, - Herr Schinz -
W.-Seelenbinder-R. 1, in 39517- Tangerhütte
Telefon: 0 39 35/2 82 82

Tangerhütte, den 31.05.2001


Rudolph
Verbandsvorsteher

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal

Telefon 03931 /570 000

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen *Cobbel, Flur 1-5; Cobbel-Ringfurth, Flur 1; Natterheide, Flur 1-2; Rönnebeck, Flur 1-2; Uetz, Flur 1-3, und Wollenrade, Flur 1-2*, wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters erneuert.

Das Katasteramt Stendal hat zur Verbesserung der Übersichtlichkeit eine geschlossene Neuzeichnung der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 1000 angefertigt und in ihr die Gebäudedarstellung aktualisiert und die Darstellung in der Liegenschaftskarte 1: 1 000 geometrisch optimiert. Die Gebiete sind in den beigelegten Übersichtskarten gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 01. Juli 2002 bis 31. Juli 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 411) während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal einzulegen.

Im Auftrag


Klaus Schikora

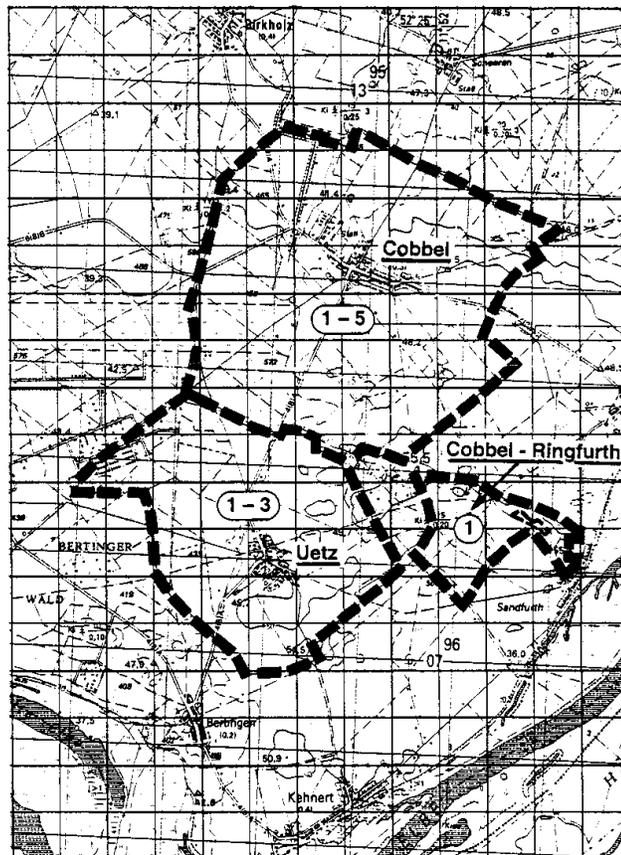
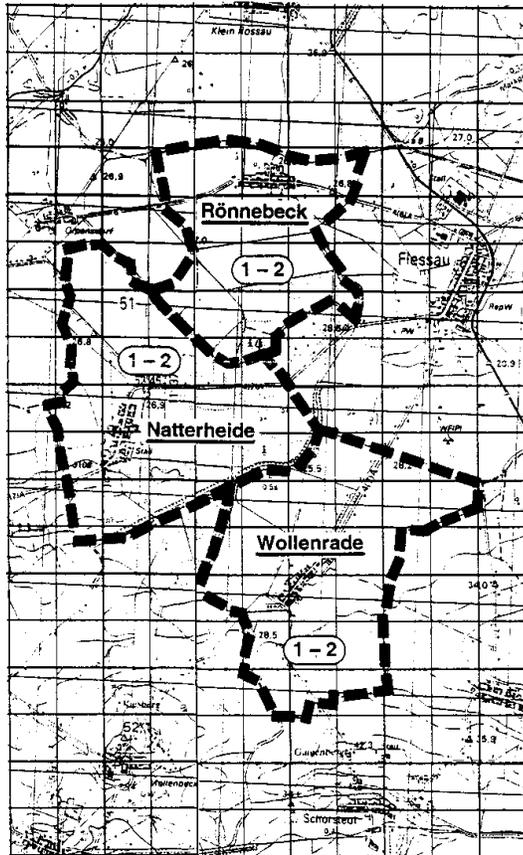
Stendal, den 30.05.2002

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Cobbel ; Cobbel-Ringfurth ; Natterheide ; Rönnebeck

Uetz ; Wollenrade

----- Offenlegungsgebiete



Katasteramt Stendal ; Scharnhorststr.89

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und
Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31